Zeitschrift: Schweizer Schule

Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz

Band: 8 (1922)

Heft: 42

Artikel: Der "harmlose" Art. 27 der B.-V.

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-537660

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einladung

zur gemeinschaftlichen Lehrerkonferenz der Inspektoratskreise March und Einsiedeln=Söse Donnerstag, den 26. Oktober 1922 im neuen Schulhause in Einsiedeln.

gramm: ==	
	gramm:

- I. Vorm. 91/4 Uhr: Separate Sitzung der beiden Konferenz-Abteilungen zur Behandlung ihrer Angelegenheiten im neuen Schulhaufe.
- II. 10 Uhr: Gemeinsame Sitzung zur Behandlung folgender Traktanden:
 - a) Referat "Geographische Fragen", von P. Friedrich Ziegler, Prof., Ginsiedeln.
 - b) Geographische Lehrübung von herrn Lehrer Joseph Niederberger, Ginfiedeln.
 - c) Berichiedenes.
- III. Gemeinschaftliches Mittagessen im hotel Klostergarten.

Lachen u. Ginsiedeln, ben 16. Oktober 1922.

Pfr. Urban Meyer, Schulinspektor. P. Johannes Benziger, Schulinspektor.

NB. 3m Turnerliederbuch gefl. ansehen No. 64 "Wie glühen bie riefigen Firnen" und No. 54 "Und ichmudt ber Leng".

Der "harmlose" Art. 27 der B.=B.

In der "Geistesfreiheit", dem Drgan ber Freigeiftigen Bereinigung ber Schweiz, ichreibt Dr. Bermann Gichwind, Basel, zu dem vom Erziehungsrat gefällten Entscheid, es fei inbezug auf bas Schulgebet die Eröffnung und Beendigung bes Unterrichts jedem Lehrer freizustellen:

"Wir werden in Zukunft je nach der persönlichen Stellung des Lehrers — und Bädagogen, denen eine Verchristlichung un= serer staatlichen Schule als Ziel vorschwebt, beherbergt Bafel in beträchtlicher Bahl betende und nichtbetende Schulklaffen ha= ben; ja dieselbe Rlasse wird bei dem einen Lehrer beten, bei dem andern nicht. Für den einzelnen Schüler und deffen Eltern ift die Beeinträchtigung der Glaubens- und Gewiffensfreiheit, die im Schulgebet liegt, also nicht aufgehoben. Es ist wirklich betrübend, feststellen zu muffen, daß sich unfere kantonalen Schulbehörden nicht einmal dazu aufzuraffen vermochten, in unserem Staatewesen ber verfassungsrechtlichen For= derung unserer Bundesverfassung, wie sie in dem bon uns angerufenen Artikel 27, Abs. 3 aufgestellt ist, zum Durch= bruch zu verhelfen. Und doch sagt die Aus= legung zu diesem Artitel unmigverständlich: "Berfassungswidrig ift es 3. B. vor dem Beginn des obligatoris schen Unterrichts ein Schulgebet abzuhalten, jo daß die Anders= gläubigen vor der Türe warten müffen." (B. Burckhardt, Kommentar der Schweiz Bundesverfassung, 2. Aufl., 1914, S. 228.) Nun, in unsern hiesigen Schulen warten die Andersgläubigen allerdings nicht bor der Türe, sondern sie ließen bis jest eben die Uebung in Gottergebenheit über sich ergehen, um nicht größern Unannehm= lichkeiten ausgesetzt zu sein. Aber ver= fassungswidrig ift und bleibt beshalb die ganze Einrichtung tropbem, und wir wer-ben selbstverständlich nicht ruhen burfen, bis diese nun obrigkeitlich neuerdings fanktionierte Verletung der Glaubens- und Gewissensfreiheit aus unserem fantonalen Schulmesen berichwunden ift."

Und das foll nun unser Schulideal sein, diefer Art. 27 der B.-B., der das konfessi-

onelle Schulgebet verbietet?!